

MARKTGEMEINDE PEGGAU

GZ: 110-031-2-2/2017

Peggau, am 03.01.2018

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.01 „Gewerbepark Peggau“ der Marktgemeinde Peggau – Vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) Z. 3 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 61/2017 – **Beschluss**

KUNDMACHUNG

gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idGF.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau hat in seiner Sitzung vom 19.12.2017 die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.01 mit der Bezeichnung „Gewerbepark Peggau“, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 248FK17 mit Stand der Ausfertigung: 18.12.2017 nach erfolgter Anhörung in der Zeit von 29.11.2017 bis 13.12.2017 und nach Behandlung der fristgerecht eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen beschlossen.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

In die Verordnung über die Flächenwidmungsplan-Änderung (Wortlaut und Rechtsplan) sowie die zugehörigen Erläuterungen kann im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.

Parteienverkehrsstunden:

Montag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag von 07:00 bis 14:00 Uhr

Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr

Die öffentliche Einsichtnahme der Verordnung ist deswegen kundzumachen, da die Verordnung des Flächenwidmungsplanes (Wortlaut und Rechtsplan) aufgrund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Hannes Tieber

Angeschlagen am: 4.1.2018
Abgenommen am:

